

W. Sitter

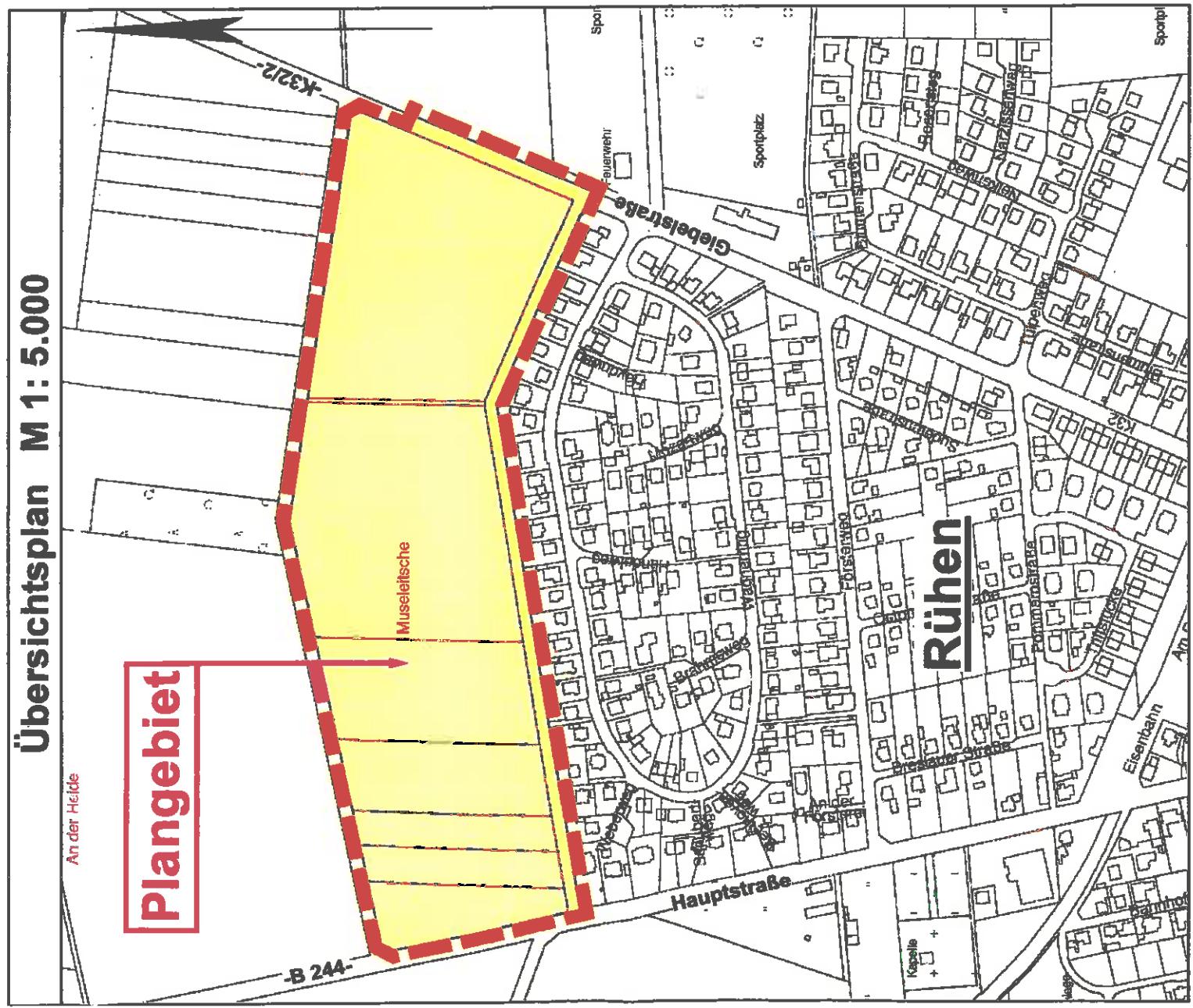
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen
des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind
Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rühen, den

Bürgermeister



URSCHRIFT

Gemeinde: **Rühen**

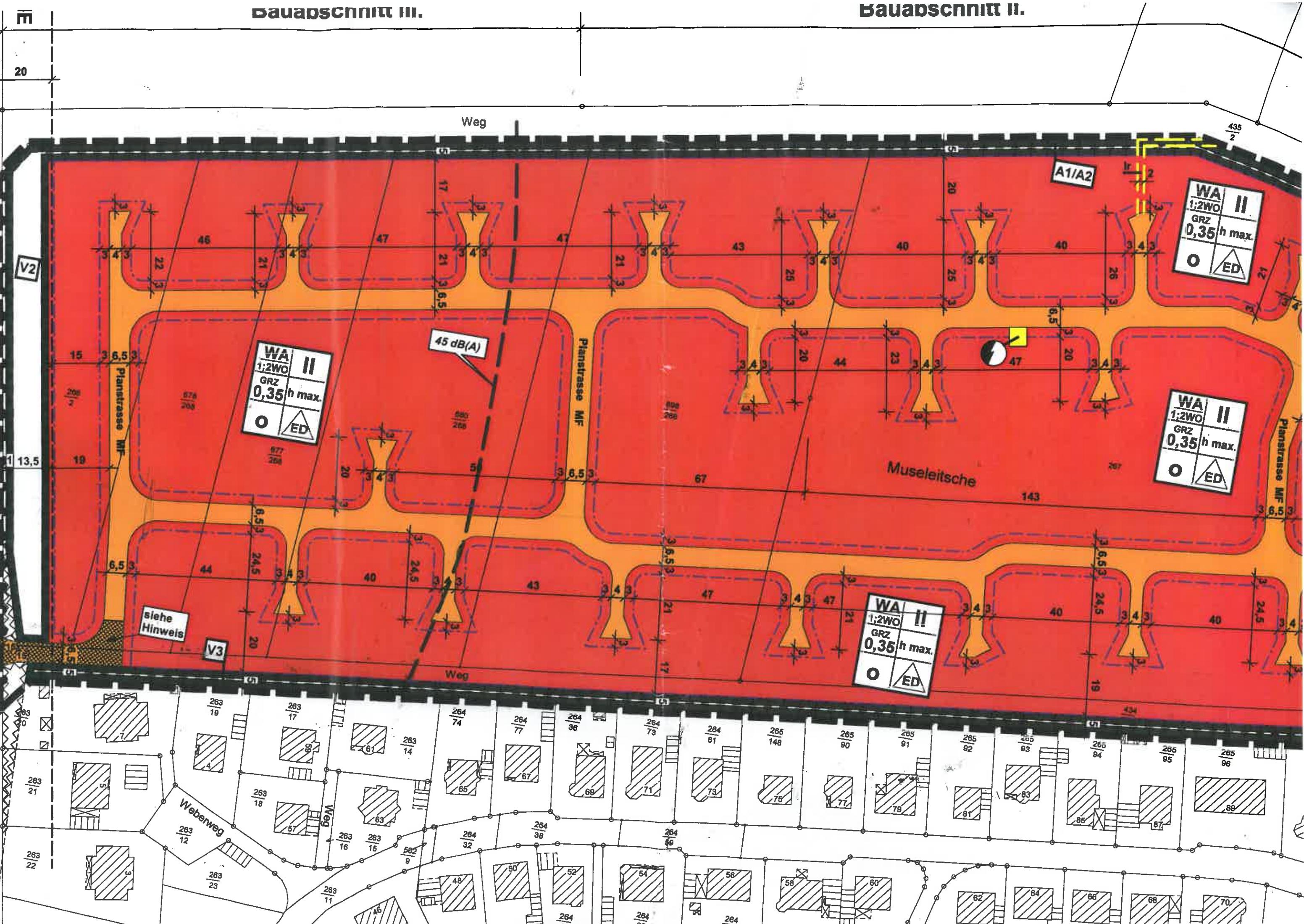
Ortsteil: **Rühen**

Bebauungsplan: **"Museeitsche II"**

ArGo Plan	Dipl.-Ing. Waldemar Goltz Magdeburger Ring 2-10 38518 Gifhorn	Maßstab: 1: 1.000
		Datum: 05.09.2006 geändert: 28.09.2006 22.01.2007
Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805	e-mail w.goltz@argoplan.de	

Bauabschnitt III.

Bauabschnitt II.



Bauabschnitt I.

BAUVERBOTZONE



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindesatzung
Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus nachstehenden nebenstehenden Teilelementen
als Satzung beschlossen.

Rühen, den 27.03.2007

M. Obermeister
Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden in Anwendung

- im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden im Anwendung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Geschäfte und Speisegewerkschafter ausgeschlossen.
Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

II. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 und (3) BauGB i.V.m. §§ 16 (2) Nr. 4 und 18 (1) BauNVO

2. Im WA-Gebiet ist die nach § 19 Abs. 4 Satz 2 l.V.m. Satz 1 BauNVO allgemein zulässige Überschreitung der GRZ nur um bis zu 30 % durch die hier genannten baulichen Anlagen zulässig. Ausgenommen davon sind die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO genannten Zufahrten.
 3. Im WA-Gebiet sind bei Wohngebäuden je Einzelhaus maximal 2 Wohnungen bzw. je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig.
 4. a) Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (OKFF EG) der Gebäude darf nicht höher als 0,75 m über dem Bezugspunkt liegen.

festgesetzt.
Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Straßoberkante (Fahrbbahnmitte) des zugehörigen Straßenabschnittes.

5. Im WA-Gebiet sind die gem. § 12 Abs. 1 BauNVO nach landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Stellplätze (hierzu gehören auch überdachte Stellplätze - Carports) sowie Garagen nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

6. Im WA-Gebiet sind die nach § 14 Abs. 1 BauNVO, nach landes sicheruharen Flächen zu seinen Nebenanlagen und Eltern

Flächen zulässig:

- Davon ausgenommen sind nur Grundstückseinfriedungen.**

a) bei Einzelhäusern 800 m²,
 b) bei Doppelhausbebauung je Doppelhaushälfte 350 m²,

- ### III. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

8. In gesägten Pfählgitter ist nur neu zu bildende Grundstücke ein Anschnitt an die öffentliche kehrfläche in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

- IV. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB**

9. Im Bereich der Wipperaller-Niederung sind Flächen aus der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland bzw. Ackerfläche) herauszunehmen. Diese Flächen werden durch Belassen / Wiederherstellung des natürlichen Wassermanagements entsprechend dem natürlichen Biotoptyp entwickelt und auf Dauer gesichert.
Siehe hierzu Kapitel "Ausgleichsmaßnahmen" des Gutachtens zur "Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Regelungen".

10. Die Fläche mit der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und der Bezeichnung "A1/A2" ist aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herauzzunehmten und entsprechend

dem Pflanzschema „B“ zu bepfle

11. Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten, mindestens drei Jahre zu pflegen und im Falle ihres Abgangs durch neue gleichartige zu ersetzen.
 11. Die Vorgartenfläche (Hauseingangsbereich) darf maximal bis zu 30 % durch Oberflächenbefestigungen für Stehplätze und die Hauszuwegung versiegelt werden. Für die Befestigungen der Hauseingangs-

lenden Niederschlagwassers ermöglichen.

Die neuen § 6 Abs. 1 Nr. 2a b BauGB zu kommen in der

12. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB gekennzeichneten Gehölze sind zu erhalten und im Falle ihres Abgangs durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

13. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Plangebietes vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die entsprechend dem Kapitel "Ausgleichsmaßnahmen" des Gutachtens zur "Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Regelungen" durchzuführen sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 266, 267, 268/2, 434/2, 497, 678/268, 677/268, 680/268 und 681/268 im Raum der Gemeinde Schwanenstadt eingesetzt.

V | Lärmenschutz

Lamisclue nem 69 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

- 14.** Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Errichtung eines Lärmschutzwalles zulässig. Die Oberkante des Lärmschutzwalls muss mindestens 3,0 m über dem Bezugspunkt liegen. Der Lärmschutzwall ist auf beiden Seiten mit geeigneten Pflanzen zu begrünen. Hierfür sollen folgende Gehölze verwendet werden:

III. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Gifhorn, den 01. MRZ. 2007
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

(Unterschrift)

Gifhorn, der 01. MRZ. 2007

8. Im gesamten Plangebiet ist für neu zu bildende Grundstücke ein Anschluss an die öffentliche Verkehrs-
kehrsfläche in einer Breite von maximal 4,0 m zulässig.

IV. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB

9. Im Bereich der Wipperaller-Niederung sind Flächen aus der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland bzw. Ackerfläche) herauszunehmen. Diese Flächen werden durch Belassen / Wiederverstellung des natürlichen Wassermanagements entsprechend dem natürlichen Biotoptyp entwickelt und auf Dauer gesichert.
 Siehe hierzu Kapitel "Ausgleichsmaßnahmen" des Gutachtens zur "Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Regelungen".

10. Die Fläche mit der zeichnerischen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und der Bezeichnung „A1/A2“ ist aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und entsprechend dem Pflanzschema „B“ zu bepflanzen.
 Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten, mindestens drei Jahre zu pflegen und im Falle Ihres Abgangs durch neue gleichartige zu ersetzen.
11. Die Vorgartenfläche (Hauseingangsbereich) darf maximal bis zu 30 % durch Oberflächenbefestigungen für Stellplätze und die Hausezuwegung verliegt werden. Für die Befestigungen der der Häuseingangsbereiche und Zufahrten auf den Grundstücken sind Materialien zu wählen, die ein Versickerungs- anfallendes Niederschlagswassers ermöglichen.
12. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB gekennzeichneten Gehölze sind zu erhalten und im Falle Ihres Abgangs durch standortgerechte Gehölze zu ersetzen.
13. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Plangebietes vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die entsprechend dem Kapitel "Ausgleichsmaßnahmen" des Gutachtens zur "Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Regelungen" durchzuführen sind.
 Die Ausgleichsmaßnahmen werden den Flurstücken 266, 267, 268/2, 434/2, 497, 678/268, 677/268 und 898/268 in der Flur 8 der Gemarkung Rühen entsprechend zugeordnet.

V. Lärmschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

14. Innerhalb der Fläche für Verkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Errichtung eines Lärmschutzwalles zulässig. Die Oberkante des Lärmschutzwalls muss mindestens 3,0 m über dem Bezugspunkt liegen. Der Lärmschutzwall ist auf beiden Seiten mit geeigneten Pflanzen zu begrünen. Hierfür sollen folgende Gehölze verwendet werden: Gemeiner Schnellball, Roter Hartiegel, Haselnuss, Besenginster, jeweils als Strauch, 2^{er}-verschult, Höhe 60-100 cm (siehe hierzu Untersuchung des Flurstück 266, 267, 268/2, 434/2, 497, 678/268, 677/268 und 898/268 in der Flur 8 der Gemarkung Rühen entsprechend zugeordnet).
 Bezugspunkt für die Höhe des Wallen ist die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der B 244.
15. In dem Planbereich der durch Verkehrslärm von der B 244 (westliches Plangebiet) und der K 32/2 (östliches Plangebiet) vorbelastet ist, ist die Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen für Menschen im Sinne des § 43 Abs. 1 NBauO zulässig, wenn die in der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) in der jeweils geltenden Fassung - vorgegebenen Schalldämmmaße eingehalten werden.
 Schlafräume und Kinderzimmer sind auf den Grundstücken so anzutragen, dass sie von der Lärmquelle abgewandt liegen.
 Innerhalb dieses Bereiches sind Außenwohnbereiche (Terrassen) durch abschirmende Maßnahmen (Schallschutzwand) auf dem jeweiligen Grundstück zu schützen.

Hinweis:

Der gesamte Plangeltungsbereich ist ein Bodendenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDenkMSchG). Alle Maßnahmen, die dazu führen können, daß Bodendenkmale oder Teile davon beschädigt, beeinträchtigt werden könnten sind mit der zuständigen Unteren Denkmalpflegebehörde abzustimmen bzw. soweit es notwendig ist, sind die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen. Zu widerhandlungen können als Straftat gewertet (§ 34 NDenkMSchG) oder als Ordnungswidrigkeiten (§ 35 NDenkMSchG) geahndet werden. Im Falle des § 34 kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
siehe textliche Festsetzung Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 8

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl
siehe textliche Festsetzung Nr. 2

GRZ

11

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen, als Höchstmaß, in m über einem Bezugspunkt
siehe textliche Festsetzung Nr. 4

h max.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
siehe textliche Festsetzung Nr. 3 und Nr. 7

Baugrenze



Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen, Mischfläche



Straßenbegrenzungslinie



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Fläche für Versorgungsanlagen



Zweckbestimmung: Elektrizität



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
siehe textliche Festsetzung Nr. 10

zu erhaltender Baum



Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Begünstiger: LandE GmbH Wolfsburg-Fallersleben



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorrangreihungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Umweltministeriums
gesetzes
siehe textliche Festsetzung Nr. 14



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



Gruppe das räumlichen Raumordnungscharakters

Textliche Festsetzung

I. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4

1. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) w. BauNVO zulässigen, die der Verordnung ausgeschlossen.
Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO aus umgesetztes.

II. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) Nr. 1 und (3) BauGB i.

2. Im WA-Gebiet ist die nach § 19 Abs. 1 der GrIZ nur um bis zu 30 % durch § 19 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sind d.h. in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO
3. Im WA-Gebiet sind bei Wohngebäuden maximal 1 Wohnung zulässig.
4. a) Die Erdgeschossierigflächen
Bezugspunkt liegen.
b) Die zulässige Firsthöhe (FH) im festgesetzt.
Bezugspunkt ist die mittlere Höhe abschnittes.
5. Im WA-Gebiet sind die gem. § 12 / plätze (hierzu gehören auch Überdachungen) überbaubaren Flächen zulässigen Flächen zulässig.
Davon ausgenommen sind nur Grünflächen zulässig.
6. Im WA-Gebiet sind die nach § 14 Abs. 1 Überbauplätzen Flächen zulässigen Flächen zulässig.
7. Die Mindestbauplatzgröße beträgt
 - a) bei Einzelhäusern 600 m²;
 - b) bei Doppelhausbebauung je 100 m²

III. Anschluss anderer Flächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

8. Im gesamten Plangebiet ist für neukirchstraße in einer Breite von mindestens 6 m eine Ausgleichsfläche erforderlich.

IV. Planungen, Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b BauGB

9. Im Bereich der Wipperalster-Niederung (Grünländer bzw. Ackerfläche) ist aus der intensiven Nutzung (Pflanzschema „B“) zu befreien. Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 und im Falle ihres Abgangs durch den Niederschlagwassers erneut zu pflanzen.
10. Die Fläche mit der zeichnerischen „A1/A2“ ist aus der intensiven Nutzung (Pflanzschema „B“) zu befreien. Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 und im Falle ihres Abgangs durch den Niederschlagwassers erneut zu pflanzen.
11. Die Vorgartenfläche (Hauseingang für Stellplätze und die Hauszubereiche und Zufahrten auf den vorderen Niederschlagwassers erneut zu pflanzen).
12. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ist aus der intensiven Nutzung (Pflanzschema „B“) zu befreien. Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 und im Falle ihres Abgangs durch den Niederschlagwassers erneut zu pflanzen.

V. Lärmschutz

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

13. Der Eingriff in den Naturhaushalt des Plangebietes vorbereitet Kapitel „Ausgleichsmaßnahmen“ Ausgleichs auf der Grundlage der Ausgleichsmaßnahmen werden: Gemeiner Schneeball, schult, Höhe 60-100 cm (siehe Gestaltungsmäßignahmen). Bezugspunkt für die Höhe des V
14. Innerhalb der Fläche für Vorrangreihungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Umweltministeriums müssen auf beiden Seiten mit geeigneten Maßnahmen geschützt werden: Gemeiner Schneeball, schult, Höhe 60-100 cm (siehe Gestaltungsmäßignahmen).
15. In dem Planbereich der durch

Straßenverkehrsfläche, Mischfläche

MF

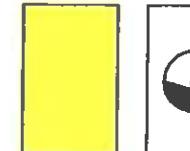
Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Fläche für Versorgungsanlagen



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
siehe textliche Festsetzung Nr. 10

zu erhaltender Baum
siehe textliche Festsetzung Nr. 12



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Begünstigter: LandE GmbH Wolfsburg-Fallersleben



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Verkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes
siehe textliche Festsetzung Nr. 14



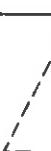
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Sichtdreieck
Von jeglicher Sichtbehinderung (Bebauung und Bewuchs) in mehr als 0,80 m Höhe über einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.



durch Verkehrs lärm vorbelastete Fläche
siehe textliche Festsetzung Nr. 15



Ortsdurchfahrtsgrenze



Nachrichtlich

W III B
Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt insgesamt innerhalb der Zone W III B des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Rühen.

Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung sind entsprechend zu berücksichtigen.

Bauverbotszone gem. § 24 des Bundesfernstraßengesetzes, 20,0 m gemessen
vom befestigten Fahrbahnrand der B 244.

Hinweis:
Die Planstraße für einen möglichen Anschluß an die B 244 (bei Realisierung der hier vorgesehenen Kreisverkehrsfäche) bedarf im Zuge der Umsetzung des III. Bauabschnittes noch einer näheren Abstimmung!

III. Anschluss anderer Fläche

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG

8. Im gesamten Plangebiet ist für kehrfläche in einer Breite von

IV. Planungen, Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und auf Dauer gesichert.
Siehe hierzu Kapitel "Ausgleich erforderlichen Ausgleichs auf

9. Im Bereich der Wipperal-Natur (Grünland bzw. Acker herstellung des natürlichen W und auf Dauer gesichert.
Siehe hierzu Kapitel "Ausgleic erforderlichen Ausgleichs auf
10. Die Fläche mit der zeichnerisc „A/A2“ ist aus der intensiven Pflanzschema „B“ zu bepf Die Gehölze sind gem. § 9 Abs und im Falle Ihres Abganges di
11. Die Vorgartenfläche (Hauseingang) für Stellplätze und die Hausezubereiche und Zufahrten auf den lenden Niederschlagswassers erre
12. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauG ges durch standortgerechte Gehö
13. Der Eingriff in den Naturhaushalt halb des Plangebietes vorbereit Kapitel "Ausgleichsmaßnahmen" Ausgleichs auf der Grundlage de Die Ausgleichsmaßnahmen wird und 898/268 in der Flur 8 der Gei

V. Lärmschutz
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

14. Innerhalb der Fläche für Verkehr Bundes-Immissionschutzgesetz des Lärmschutzwalls muss mi auf beiden Seiten mit geeignet werden: Gemeiner Schneeball, schult, Höhe 60-100 cm (siehe Gestaltungsmäßignahmen). Bezugspunkt für die Höhe des W (Schallschutzwand) auf dem jew
15. In dem Planbereich der durch östliches Plangebiet vorbelast schen im Sinne des § 43 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassun Schlafräume und Kinderzimmer abgewandt liegen. Innerhalb dieses Bereiches s! (Schallschutzwand) auf dem jew

Hinweis:

Der gesamte Plangebietbereich ist gesetzes (NDenkMSchG). Alle Maßna beschädigt, oder beeinträcht behörde abzustimmen bzw. soweit zu beantragen. Zu widerhandlungen widrigkeiten (§ 35 NDenkMSchG) zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 250.000,00 € geahndet wird